

Urkundenrolle-Nr. /2013

Verhandelt

zu Haren am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Ulrich Wilde

mit dem Amtssitz in Haren (Ems)

erschienen:

1)

2)

- Übergeber -

3)

- Übernehmer oder Erwerber -

Die Erschienenen

Der Notar hat die Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

ÜBERGABEVERTRAGES

und erklärten übereinstimmend:

1 VERWANDSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE, GRUNDBUCHBESTAND

Die Erschienenen zu sind die Eltern der Erschienenen zu .

Die Erschienenen zu 1) und 2) sind je zur ideellen Hälfte Eigentümer folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch von Band Blatt , Gemarkung , Flur , Flurstück , zur Größe von qm.

Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.

2 ÜBERTRAGUNG

Die Erschienenen zu 1) und 2) übertragen unentgeltlich auf ihre Tochter/ihren Sohn, den/der Erschienenen zu 3) jeweils ihren ideellen Miteigentumsanteil des in 1 genannten Grundbesitzes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

3 HAFTUNG

Der Grundbesitz wird übertragen ohne Gewährleistung für Größe, Güte und Beschaffenheit und ohne Haftung für Fehler und Mängel.

4 ÜBERGANG

Besitz, Nutzungen sowie öffentliche Lasten und Abgaben gehen für die Zeit vom heutigen Tage an auf den Erwerber über.

5 AUFLASSUNG

Die Erschienenen sind sich über den Eigentumsübergang des mit diesem Verträge übertragenen Grundbesitzes einig. Sie bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch und Übertragung auf den Erwerber.

6 GENEHMIGUNGEN

Die Erschienenen sind darauf hingewiesen worden, dass zu diesem Vertrag Genehmigungen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes erforderlich sind.

Der Notar wurde beauftragt, diese Genehmigungen einzuholen und formlos entgegenzunehmen.

Den Wert des übertragenen Grundbesitzes gaben die Erschienenen mit EUR an.

7 KOSTEN

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaige Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

8 WOHNUNGSRECHT

Der Erschienenene zu 3) bestellt am übertragenen Grundbesitz zugunsten der Erschienenen zu 1) und 2) als Gesamtberechtigte ein lebenslängliches Wohnungsrecht unter Ausschluss des Eigentümers gem. § 1093 BGB.

Das Wohnungsrecht soll den Berechtigten als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB zustehen.

Das Wohnungsrecht soll sich auf folgende Räume beziehen:

Die für die Wohnung anfallenden Kosten für Wasser, Strom und Heizung tragen die Erschienenen zu 1) und 2).

Darüber hinaus gewährt der Erschienenene zu 3) die Mitbenutzung aller Einrichtungen des Hauses, soweit dies durch das gemeinsame Beisammensein bedingt ist, insbesondere freien Ein- und Ausgang in Haus und Garten zu jeder Tages- und Nachtzeit und das Recht sich jederzeit dort aufzuhalten.

Vorbehalten bleibt der Vorrang für die Eintragung für Hypotheken und Grundschulden im Gesamtbetrag bis DM nebst 18 % Zinsen jährlich ab dem heutigen Tage zuzüglich bis zu 8 % Nebenleistungen.

Die Erschienenen **bewilligen** und **beantragen**
die Eintragung dieses Wohnungsrechtes in das Grundbuch.

Die Bestellung des Wohnrechts erfolgt unentgeltlich.

Zur Löschung des Wohnungsrechtes soll der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen.

Der Erschienene zu 1) ist jetzt Jahre alt; die Erschienene zu 2) ist jetzt Jahre alt.

Der Wohnwert beträgt jährlich EUR

9 VOLLMACHT

Die Beteiligten bevollmächtigen die Angestellten an der Notarstelle – welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind ferner berechtigt, für die Vollmachtgeber die Auflassung zu erklären.

Die Vollmacht soll durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erlöschen und ist von der Wirksamkeit des Vertrages nicht abhängig.

Die Vollmacht ist übertragbar. Sie erlischt mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch.

Genehmigungen oder Zustimmungserklärungen sollen mit ihrem Eingang beim beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt allen Beteiligten gegenüber wirksam werden.

10 Belehrungen / Rückübertragung

Auf das gesetzliche Rückforderungsrecht bei späterer Verarmung des Schenkers, das bei Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeit Suchende auf den Sozialleistungsträger übergeleitet werden kann, wurden die Beteiligten hingewiesen. Sie vereinbaren hierzu:

Der Erwerber ist berechtigt, sich nach seiner Wahl von einer etwa bestehenden Pflicht zur Leistung von Wertersatz bei Verarmung des Veräußerers durch Rückauflassung des Vertragsbesitzes unmittelbar an den Veräußerer zu befreien. Zug um Zug gegen Ausgleich der durch seine Investitionen geschaffenen Werterhöhung sowie seiner an den Veräußerer oder weichende Geschwistern erbrachten Zahlung. Die Erschienene zu 1) behält sich das Recht vor, die Rückübertragung des Grundbesitzes zu verlangen, wenn über das Vermögen des Übernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die er Öffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Grundbesitz eingeleitet und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden.

Die Beteiligten wurden über dingliche Sicherheitsmöglichkeiten belehrt. Die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung wurde nicht gewünscht.

11 Ausgleichszahlungen

Der Erschienene zu 2) verpflichtet sich, aufgrund des mit dieser Urkunde zugewandten Grundeigentums, an die Erschienene zu 3) eine Ausgleichszahlung in Höhe von € zu zahlen. Die Zahlung ist fällig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalls.

Den Wert dieser Urkunde gibt die Erschienene zu 1) mit ca. € ...an.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: